



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Neueste über die Klosterfrage in Mecklenburg : Extract aus dem
Landtagsprotokoll d. d. Malchin, den 28. November 1866. - Den 3.
December.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Neueste über die Klosterfrage in Mecklenburg.

Extract aus dem Landtagsprotokoll d. d. Malchin, den 28. November 1866. — Den 3. December.

Herr Pogge auf Pölitz giebt zu Protokoll:

Am 29. November ist bei Gelegenheit der Wahl zur Klosterrevisionscomité meine Betheiligung an derselben von dem Herrn Vicelandmarschall v. Malgan auf Gr.-Luckow zurückgewiesen worden, und bin ich dadurch in meinem, nach § 122 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs als Mitglied der Ritterschaft mir zustehenden Recht der Theilnahme an der Klosterverwaltung behindert worden. Durch die Reversalen vom 2. Juli 1572 sind die drei Landesklöster den Ständen überwiesen worden „zur christlich ehrbaren Auf-
erziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darinn zu begeben Lust haben“. Für die Ueberweisung der Klöster übernahm das Land die Tilgung der landesherrlichen Schulden im Betrage von 400,000 Goldgulden, welche Summe von dem ganzen Lande, nicht von den Ständen allein, aufgebracht wurde. Das darüber erschienene Contributionsedict hat sich noch in den ständischen Acten erhalten, und heißt es darin unter anderm:

„Daß die Superintendenten, fürstliche Rätthe und Diener, Kirchendiener, Prädicanten, Küster und andere Kirchen- und Schulverwandten, und alle andern Unterthanen und Schutzverwandten, so Handel und Wandel treiben, es sey an Handelsleuten, Schäfern, Hirten, Schmieden, Pachtmüllern, Leinwebern, Schneidern, Krügern 2c. auch der Fürsten eigene Bauern, dazu beigetragen.“

Da das ganze Land die Mittel, welche die Ueberweisung der Klöster herbeiführten, hat aufbringen müssen, so liegt es auch in der Billigkeit, daß das ganze Land an dem Nutzen, den dieselben gewähren, theilnimmt. Damit im Widerspruch hat aber die Ritterschaft ihr ständisches Verwaltungsrecht dazu benutzt, um aus den Erziehungsanstalten, die für das ganze Land

bestimmt waren, fast ausschließlich Versorgungsanstalten für die Töchter des eingebornen und recipirten Adels zu machen! — Der Werth der Klöster ist auf über sechs Millionen zu berechnen, deren Ertrag jährlich auf circa eine Viertelmillion sich beläuft. Würden diese in zweckmäßiger Weise zu fundationmäßigen Erziehungszwecken verwandt, so wären die Mittel geschaffen, um viele der Hauptübelstände zu beseitigen, an welchen das Schulwesen im Lande leidet und die Reformbestrebungen wegen desselben scheitern. In der jetzigen Benutzung der drei Klöster liegt mithin ein Unrecht gegen die ganze Bevölkerung. So lange die jetzige ständische Verfassung, welche dem eingebornen und recipirten Adel den überwiegendsten Einfluß einräumt, bleibt, wird dieser Uebelstand schwerlich beseitigt. Wenn aber die in Aussicht stehende neue Ordnung der Dinge dahin führen sollte, daß Mecklenburg eine andere Verfassung und von der ganzen Bevölkerung gewählte Landstände erhielte, so ist die Hoffnung eine berechnete, daß die anders zusammengesetzten Landstände auch eine andere Verwaltung und Benutzung der Klosterrevenue herbeiführen werden, wozu sie um so mehr berechtigt wären, als die Reversalen von 1572 nicht dem eingebornen Adel, sondern ausdrücklich der Landschaft, d. h. gesammten Landständen die Klöster zu Erziehungszwecken für das ganze Land überweisen. Bei dem hohen materiellen Interesse, welches sich an die Klöster knüpft, ist aber die politische Bedeutung derselben nicht zu übersehen. Der Werth von sechs Millionen, den sie repräsentiren, bildet ein mächtiges, nicht zu verkennendes Band, wodurch das Interesse des Adels an den Fortbestand der alten Landesverfassung geknüpft wird. Ich halte es jetzt für nützlich, auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, da die Conjunctionen den Bestrebungen derjenigen günstig zu werden scheinen, welche eine gründliche Reform unserer Verhältnisse anstreben. Der Herr Vicelandmarschall v. Malzan hat mich durch Zurückweisung meiner Betheiligung an der Wahl verhindert, meine Absichten in Betreff der Klöster anderweitig geltend zu machen und so sehe ich mich veranlaßt, sowohl gegen dieses Verfahren, als auch gegen die Benutzung der Klöster zu Gunsten des eingebornen und recipirten Adels zu protestiren.

Der hohen Versammlung empfehle ich mich so hochachtungsvoll als ergebenst.

Infolge dieses Dictamens bringt das Rostocker Tageblatt in Nr. 293 einen Aufsatz des Herrn Manecke-Duggenkoppel, „die Klosterfrage“ betitelt, worin nachgewiesen wird, auf welche sinnreiche Weise der augenblickliche Besiz der Klöster durch den Adelsverein vom 3. December 1795 so recht befestigt worden. Derselbe lautet:

Man ist dem Herrn Pogge auf Pölzig, der es selbst unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen über sich gewinnen kann, den Landtag zu besuchen, gewiß zu Dank verpflichtet, daß er diese so höchst wichtige Frage einmal wieder

in Anregung gebracht und in seinem Dictamen vom 3. December nochmals die Gründe recapitulirt hat, welche gegen die augenblickliche Verwaltung und Benutzung der drei Landesklöster mit Recht vorgebracht werden können!

Noch umfassendere Darlegung dieser Frage findet man in der ganzen Anzahl der werthvollen Sendschreiben des Herrn Dr. Schnelle an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes, namentlich des dritten von 1841, in der Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge unterm 6. November 1841 überreichten „Begründung“, sowie im vierten, in der Verwahrung vom 23. November 1841 u. s. f.

Aus allen vorgebrachten Argumenten geht hervor, daß die jetzige Verwaltung und Benutzung der Klöster im Widerspruch mit der Ueberweisungsacte vom Jahre 1572 steht. Wenn man auch Rücksicht nehmen muß, daß eine solche Umwandlung aus Irrthum entstanden ist, so wird, nachdem dieser Irrthum erkannt worden, das ganze Land auf die Billigkeit der sich augenblicklich im Besiß befindenden Personen rechnen müssen, damit auch von dieser Seite eine ruhige und vernünftige Regulirung dieser Angelegenheit Platz greifen kann.

Es sind aber zwei Punkte, welche solche Rectification besonders erschweren, nämlich die sogenannten Expectantenlisten und der Umstand, daß die Spigen der Regierung sich dieser Frage gegenüber in einer ganz besonderen Situation befinden, indem dieselben auch zu dem sogenannten eingeborenen und recipirten Adel gezählt sein wollen, über dessen Begriff noch immer seit den herzoglichen Rescripten vom 7. März 1789 und 18. November 1793 eine gesetzliche Definition fehlt, die aber de facto agirt.

Die Expectantenlisten sind schon vor dem Landesvergleich vom Adel auf dem Landtage beliebt und dahin festgestellt, daß jedes Mitglied, welches sich zum eingeborenen oder recipirten Adel zählt, befugt sein soll, gleich nach der Geburt einer Tochter dieselbe bei den Klöstern anzumelden, wonach das Kind in obige Listen eingetragen und nach der Reihenfolge zum Genuß von Einkünften aus den Kassen der Klöster kommen kann. Ueber die Zahl der so Eingeschriebenen ist zwar im Publikum nichts bekannt, doch kann man annehmen, daß sie ziemlich groß sein muß.

Es wäre nun sowohl hart als unbillig, wenn man sowohl den bereits im Genuß solcher Einkünfte sich Befindenden, als denen, welchen durch Eintragung in die Expectantenlisten die Aussicht darauf eröffnet ist, irgendetwas hiervon schmälern wollte, vielmehr müssen diese jedenfalls bis zu ihrem Ende in Besiß bleiben; aber gerecht wäre es auch gewiß, wenn man diese Expectantenlisten so bald wie möglich schlösse, da ohne einen solchen Schluß die nothwendige Veränderung nicht eintreten kann. Zum Glück giebt der qu. Erbvergleich von 1753 hierfür in seinem § 123 einen gesetzlichen Anhaltspunkt, indem derselbe lautet:

„Die von der Landesherrschaft bißhero nicht abgenommenen Rechnungen dieser dreyer Klöster sollen nach Inhalt vorangegangener Reversalen von Uns

und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solcher Gestalt alle Jahre gefertigt und abgelegt werden.“

Ob eine solche Rechnungsablegung bisher stattgefunden hat, ist nicht bekannt; daß sie aber nach diesem Paragraph von großherzoglicher Regierung vorgenommen werden kann, leidet keinen Zweifel. Solche festgestellte Rechnungsablegungen bezwecken aber nicht eine Prüfung in calculo allein, sondern erheischen auch eine Prüfung in materialibus, und würde sich dabei ja sofort der Widerspruch, worin sich die augenblickliche Verwaltung und Benugung der Landesklöster mit der Fundationsacte befindet, herausstellen und ein Dringen auf Wiedereinlenkung zu letzterer durchaus gerechtfertigt sein.

Zu einer solchen Maßnahme ist aber natürlich die Mitwirkung der höchsten Spitzen der Regierung erforderlich; dieselben sind aber leider durch ein anderes, oben erwähntes Verhältniß gebunden, wodurch es ihnen unmöglich sein wird, auf die obenberagte Maßnahme eingehen zu können.

Dies hemmende Verhältniß besteht nämlich darin, daß diese Herren als zum „eingeborenen und recipirten Adel“ gehörig selbst denjenigen Verpflichtungen folgen müssen, welche ihnen durch folgenden Schluppassus der Vereinsacte des Adels von 1795 auferlegt ist:

„So haben Namens des eingeborenen und recipirten Adels seine obenbenannte und ad acta legitimirte Bevollmächtigte, Namens der noch nicht recipirten adeligen Landbegüterten aber sämmtliche Anwesende für sich und ihre Nachkommen diese Vereinigungsacte unterschrieben und besiegelt, versprechen auch für sich und ihre Erben darob nicht nur stets fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch allem denjenigen willig die Hand zu bieten, und mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden, wowider sie dann keine Ausflucht oder Einwendung, keine Rechtswohlthat schützen soll, weil sie ihnen allen gleich, als wären sie hier namentlich benannt, sammt der Rechtsregul, die eine solche allgemeine Verzicht ungültig machen könnte, entsagen und die genaueste Erfüllung bei Adeligem Wort und Ehren sich wechselseitig zusichern. Geschehen zu Sternberg auf dem allgemeinen Landtage in der besonderen Versammlung des Adels, den 3. December 1795.“

Wenn nun zu solchen vermeintlichen „Gerechtsamen des Standes“ gewiß der augenblickliche Besitz der Klöster, als in erster Linie, vom eingeborenen und recipirten Adel gerechnet wird, so ist es nicht möglich von jenen Herren zu verlangen, daß sie, ohne von jener Verpflichtung entbunden zu sein, zu Maßregeln die Hand bieten, welche den jetzigen factischen Zustand ändern.

Schon früher habe ich mir erlaubt, auf die Gemeinschädlichkeit dieses Vereins sowohl für das ganze Land als für die Mitglieder selbst aufmerksam zu

machen, das eine vorstehende Beispiel zeigt die Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Vereinsacte des Adels deutlich genug.

Diese Aufhebung und die oben angeführte Schließung der Expectantenlisten bedingen sich somit gegenseitig, denn wenn das Object, die Klöster, wieder zu Nug und Wohlfahrt des ganzen Landes, wie es die Fundationsacte bestimmt, dienen sollen, so hört auch die Hauptsache des Zwecks des Adelsvereins auf.

Somit sind die Aufhebung der Vereinsacte des Adels vom 3. December 1795 und die Schließung der Expectantenlisten die ersten nothwendigen Vorbedingungen, um die Klosterfrage einer ruhigen und vernünftigen Entwicklung entgegenführen zu können.

December 1866.

Manecke auf Duggenkoppel.

Rechnet man hinzu, daß die Erlaubniß politischer Vereine laut Verordnung von 1852 einzig von den Ministern abhängt, diese aber selbst Mitglieder des Adelsvereins, des gefährlichsten von allen sind und denselben ganz uneingeschränkt dulden, so erscheint, wenigstens noch augenblicklich, das Bollwerk, wodurch der Besitz der Klöster gesichert ist, bombenfest. Ob es mittelst der gezogenen politischen Geschütze der Neuzeit gelingen wird hier Bresche zu schießen, ist eine der Fragen, deren Lösung wir aus dem Gang der Verhandlungen des ersten norddeutschen Parlamentes wenigstens mit einiger Sicherheit hoffen prognosticiren zu können.

Die Anschauung und die Alterthumswissenschaft.

Als im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert das Interesse für das entschwundene Alterthum in Italien zuerst wieder erwachte, durchsuchte man nicht allein die Klosterbibliotheken nach den Schätzen der alten Literatur, sondern Hand in Hand damit begann ein nicht minder eifriges Suchen nach den andern noch unmittelbareren Zeugnissen des Alterthums, den Bau- und Bildwerken, die sich aus dem großen Ruin barbarischer Jahrhunderte gerettet hatten. Anfangs freilich sah es gar traurig aus, ein volles Jahrtausend hatte gründlich aufgeräumt. Wenn unter Konstantin die Menge der zu Rom befindlichen Statuen sich noch hoch in die Tausende belaufen hatte, so konnte im Beginn des fünf-